

Kanzlei – Info 01/2002

Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal
Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Verfasser: Christian Kotz, Ref. iur., Doktorand der Rechtswissenschaften

In diesem Monat erläutere ich Ihnen:

- Schuldrechtsreformgesetz – Teil 4 – Sach- und Rechtsmangel im Kaufvertrag (auf Seite 1 ff.)
- Neuerungen im Jahre 2002 (auf Seite 3 ff.)
- Familienförderung 2002 - Änderungen in Euro (auf Seite 5 f.)
- Reiserecht: EU-Richtlinie – mehr Rechte für Flugreisende (auf Seite 6)
- Steuerrecht – Existenzminimum 2003 für Alleinstehende, Familien und Kinder (auf Seite 7)
- Vorläufige Festsetzung von Erbschafts- und Schenkungssteuer (auf Seite 7)
- weitere aktuelle Urteile – kurz notiert – (auf Seite 7)

Das Schuldrechtsreformgesetz – Teil 4 – Der Kaufvertrag:

1. Einführung:

Die Regelungen zum Kaufvertrag befinden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 433 – 453 BGB n.F.. Es hat sich im Kaufvertragsrecht, wie schon ausgeführt, auch einiges geändert. Zum Abschluss möchte ich Ihnen noch ein paar Feinheiten näher bringen, damit sich der Kreis der Einführung in das Schuldrechtsreformgesetz schließt. Bisher wurde lediglich auf die Rechtsfolgen bei einem Kauf einer mangelhaften Sache eingegangen (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz); nunmehr möchte ich Ihnen den Begriff des „Mangels“ im Sinne des Kaufrechts näher bringen. Gemäß § 433 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. hat der Verkäufer dem Käufer die (verkaufte) Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

2. Der Sach- und der Rechtsmangel:

Mögliche Mängel einer Kaufsache können der Sach- und der Rechtsmangel sein.

a. Sachmangel: Eine verkaufte Sache hat einen Sachmangel, wenn sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Wurde diesbezüglich nichts vereinbart, ist der nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. die gewöhnliche Verwendung maßgeblich. *Beispiel: Sie kaufen eine Zeitschrift und es fehlen 10 Seiten. In diesem Fall liegt ein Sachmangel vor, da der Kaufvertrag über die Zeitung vorsah, dass sie eine vollständige Zeitung erwerben.*

Gem. § 434 BGB n.F. muss der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang frei von Sachmängeln sein, bzw. die vereinbarte Beschaffenheit haben. Was eine vereinbarte Beschaffenheit der Kaufsache ist, richtet sich nach dem Parteiwillen (*d.h. nach deren subjektiven Willen = subjektiver Fehlerbegriff*). Wurde keine bestimmte Beschaffenheit vereinbart, gilt, was bei vergleichbaren Sachen üblich ist und der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann bzw. konnte. Die Gefahr (*d.h. die Gefahr des Untergangs der Sache*) geht vom Verkäufer auf den Käufer über, wenn die Sache an diesen übergeben wird (*vgl. § 446 S. 1 BGB n.F.*).

b. Rechtsmangel: Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn die Sache nicht frei von Rechten Dritter ist (z.B. Eigentumsrecht, Nießbrauch [= z.B. Wegerecht über ein Grundstück], Hypothek). *Beispiel: Sie kaufen wiederum eine Zeitung, diese Zeitung wurde jedoch schon zuvor jemand anderem verkauft, der sie nur vergessen hatte. Rechtsmängel können gem. § 436 Abs. 1 BGB n.F. auch öffentlich-rechtliche Rechtspositionen sein, z.B. Erschließungsverträge oder sonstige Anliegerbeiträge für Maßnahmen, die bis zum Tage des Vertragsschlusses bautechnisch begonnen wurden.*

c. Rechtsfolgen von Sach- und Rechtsmangel: Die Rechtsfolgen, die ein Sach- oder Rechtsmangel auslösen sind gemäß § 437 BGB n.F. gleich. Den Begriff der Gewährleistung gibt es nicht mehr!

aa. Nacherfüllung: Der Käufer kann gem. § 439 BGB n.F. Nacherfüllung verlangen. D.h. die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Er hat also ein Wahlrecht. Eine Ausnahme besteht nur, wenn die Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 3 BGB n.F. für den Verkäufer unzumutbar wäre. Unzumutbarkeit liegt (*vereinfacht!*) vor, wenn bei einer Nacherfüllung unverhältnismäßige Kosten für den Verkäufer entstehen würden. Ist die Nacherfüllung für den Verkäufer unzumutbar, so stehen dem Käufer die übrigen Rechte zu (*siehe nachfolgende Ausführungen*).

bb. Rücktritt: Weiterhin kann der Käufer nach einer Fristsetzung und erfolglosem Fristablauf den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären, nach den Regeln des § 323 BGB n.F. (direkter Verweis des § 437 Nr. 2 BGB n.F. hierauf).

cc. Minderung: Statt des Rücktritts kann er den Kaufpreis nach den Regeln des § 441 BGB n.F. mindern (hierauf verweist § 437 Nr. 2 BGB n.F.). Gemindert wird gem. § 441 Abs. 3 BGB n.F. wie folgt:

Geminderter Preis = Wert der mangelhaften Sache * (mal) gezahlten Kaufpreis / (geteilt) Wert der mangelfreien Sache

Beispiel: Verkäufer verkauft an Käufer eine Bohrmaschine für 100 €. Eine solche mangelfreie Bohrmaschine ist auch sonst 100 € wert. Die Bohrmaschine ist mangelhaft und daher nur noch 50 € wert.

Geminderter Preis: $50 * 100 / 100 = 50 \text{ €}$ - Käufer muss nur noch 50 € zahlen, bekommt 50 € vom Verkäufer wieder.

dd. Schadensersatz: Der Käufer kann zudem neben Minderung oder Rücktritt noch Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz verlangen, wenn ein Verschulden vorliegt (siehe Verweise des § 437 Nr. 3 BGB n.F.). Es kann somit zu einer Kumulation der Rechtsfolgen kommen (*Rücktritt oder Minderung und Schadensersatz oder Aufwendungsersatz*).

ee. Fristsetzung immer erforderlich? Der Käufer ist gem. § 440 BGB n.F. aber lediglich bei behebbaren Mängeln zur Fristsetzung und zum Abwarten des Fristablaufs verpflichtet, bevor er Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz verlangt. Keiner Fristsetzung bedarf es hingegen, wenn die Mängel an der Kaufsache nicht behebbar sind.

d. Ausschlussgründe für einen Sach- oder Rechtsmangel: Ein Sach- und Rechtsmangel liegt gem. § 442 Abs. 1 S. 1 BGB n.F. auch dann vor, wenn der Käufer den Mangel der Kaufsache bei Vertragsschluss kennt. Jedoch können in solchen Fällen keine Rechte wie Minderung, Rücktritt, Nachbesserung oder Schadensersatz daraus hergeleitet werden. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit (= *Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in einem besonders hohen Maße*) unbekannt geblieben, kann er gem. § 442 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. nur dann Rechte geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen (=

Täuschungshandlung durch positives Tun oder Unterlassen) oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat. Die Haftung für einen Mangel kann nach § 444 BGB n.F. vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt werden. Auf eine solche Vereinbarung kann sich der Verkäufer aber nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

e. Änderungen im HGB in diesem Zusammenhang: Im Zuge der Änderungen des BGBs wurde die Sachmangelregelung des § 378 HGB (=Handelsgesetzbuch) gestrichen. Eine spezielle Regelung ist im HGB nicht mehr erforderlich, da die Regelung des § 434 BGB n.F. der bisherigen HGB-Norm angepaßt wurde.

Neuerungen im Jahre 2002:

1. Einführung des Euro zum 01.01.2002:

Am 01.01.2002 wurde das neue Euro-Bargeld (1 Euro = 1,95583 DM) in Deutschland sowie in elf weiteren Ländern der Europäischen Union (Frankreich, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Irland, Finnland, Österreich, Italien, Spanien, Portugal und Griechenland) eingeführt.

Der Euro ist nun das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel; Einzelhandel und Kreditinstitute werden aber die Deutsche Mark noch bis zum 28.02.2002 annehmen. Bargeld in DM-Beträgen kann danach weiterhin unbefristet und kostenlos bei der Deutschen Bundesbank eingetauscht werden.

2. Die Ökosteuer - 4. Stufe:

Am 01.01.2002 trat die vierte und vorletzte Stufe der Ökosteuer in Kraft. Der Mineralölsteuersatz auf Benzin- und Dieselmotorkraftstoffe wurde um 3,07 Cent je Liter angehoben. Der Stromsteuersatz steigt um 0,26 Cent je Kilowattstunde.

<i>Mineralöl/Strom:</i>	<i>Erhöhung am 01.01.2002:</i>	<i>Steuersatz:</i>	<i>Ökosteueranteil:</i>
Benzin(schwefelarm):	3,07 Cent/l	62,38 Cent/l	12,26 Cent/l
Diesel(schwefelarm):	3,07 Cent/l	43,97 Cent/l	12,26 Cent/l
Heizöl:	0	6,14 Cent/l	2,05 Cent/l
Erdgas:	0	0,35 Cent/kWh	0,16 Cent/kWh
Flüssiggas:	0	3,83 Cent/kg	1,28 Cent/kg
Strom:	0,26 Cent/kWh	1,79 Cent/kWh	1,79 Cent/kWh

3. Tabak- und Versicherungssteuer:

Die Tabaksteuer wurde zum 01.01.2002 um einen Cent je Zigarette angehoben. Eine Erhöhung um einen weiteren Cent folgt zum 01.01.2003. Zugleich wurde die Tabaksteuer auf Feinschnitt für selbst gedrehte Zigaretten erhöht.

Bei der Schadens- und Unfallversicherung stieg im Wesentlichen der allgemeine Versicherungssteuersatz von 15 auf 16 % und der Steuersatz für Feuerversicherungen von 10 auf 11 %. Die Einnahmen von rund 1,5 Milliarden Euro sollen zur Finanzierung der Terrorismusbekämpfung verwendet werden.

4. Rente: Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge:

Mit der kapitalgedeckten Altersvorsorge als zweite Säule der Alterssicherung soll die Rente zukunftssicher werden. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung soll danach bis zum Jahre 2020 unter 20 % bleiben

und trotz der abzusehenden demographischen Entwicklung bis zum Jahre 2030 nicht über 22 % steigen. Das Rentenniveau soll 2030 zwischen 67 und 68 % liegen.

Anmerkung vom Verfasser: Die Zertifizierungsstelle beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hatte am 17.12.2001 für 3.461 Altersvorsorgeprodukte ein Zertifikat erteilt. Die Zertifikate sollen die Förderfähigkeit eines privaten Altersvorsorgevertrags garantieren. Eine Liste der erteilten Zertifikate ist auf der Homepage der Zertifizierungsstelle <http://www.altzertg.bund.de> abrufbar. Vor Abschluss eines Vertrages sollten Sie hier nachschauen, ob das entsprechende Produkt auch zertifiziert ist.

5. Neuerungen im Rentenrecht:

Diverse Neuerungen sollen das Rentenrecht zum 01.01.2002 familienfreundlicher gestalten:

- Pflichtbeitragszeiten in den ersten zehn Lebensjahren eines Kindes werden bis zu 50 % höher als nach dem bisher geltenden Recht bewertet.
- Bei der Reform der Hinterbliebenenversorgung wurde der Kinderzuschlag für das erste Kind von einem auf zwei Entgeltpunkte verdoppelt.
- Die Witwen- und Witwerrenten wurden um eine Kinderkomponente ergänzt.

6. Arzneimittelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung:

Die Arzneimittelbudgets und der Kollektivregress für Ärzte bei Budgetüberschreitungen wurden zum 01.01.2002 gestrichen. Durch das Arzneimittelbudgetablösungsgesetz werden die Ausgaben im Arznei- und Heilmittelbereich künftig statt durch staatliche Vorgaben direkt von Krankenkassen und Ärztenverbänden geregelt.

7. Änderung des Krankenkassenwahlrechtes:

Ab dem 01.01.2002 können alle Versicherten die Mitgliedschaft bei ihrer Krankenkasse zum Ende des übernächsten Kalendermonats kündigen. Der bisherige Stichtag für die Kündigung 30.09. eines jeden Jahres wird durch die Neuregelung der Kassenwahlrechte in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgehoben. Für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte gelten damit beim Kassenwechsel die gleichen Regelungen.

8. Änderung des Gaststättengesetzes:

Gastwirte müssen künftig mindestens ein alkoholfreies Getränk ausschenken, das eindeutig billiger ist als das kostengünstigste alkoholische Getränk. Die Verpflichtung, die bislang nur hinsichtlich des absoluten Preises galt, bezieht sich nun **auch** auf den Mengenpreis.

9. Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung:

Durch die bereits im Dezember in Kraft getretene Änderung des Vereinsrechts entfällt das Religionsprivileg. Nunmehr können extremistische Vereinigungen verboten werden, die sich als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften tarnen. Das Anti-Terror-Paket I sieht weiter die Einführung des § 129b Strafgesetzbuch (StGB) vor. Die Vorschrift ermöglicht, die Mitgliedschaft und die Unterstützung einer terroristischen Gruppierung auch dann strafrechtlich zu verfolgen, wenn diese in Deutschland über keine eigene Organisation verfügt.

Ziel des Terrorismusbekämpfungsgesetzes ist es, bereits die Einreise terroristischer Straftäter nach Deutschland zu verhindern. Zugleich soll das Gesetz ermöglichen, dass bereits im Inland befindliche Extremisten besser erkannt und ihre Aktivitäten rascher unterbunden werden können. Dazu sollen u.a.:

- biometrische Merkmale in Pässe und Personalausweise aufgenommen werden,
- den Sicherheitsbehörden mehr sicherheitsrelevante Daten zur Verfügung gestellt (z.B. Sozialdaten) werden,
- identitätssichernde Maßnahmen im Visumsverfahren verbessert werden,
- die Kontrollen von Personen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten verstärkt werden,
- Grenzkontrollmöglichkeiten verbessert werden,
- die Aktivitäten extremistischer Ausländervereine in Deutschland schneller unterbunden werden,
- Zur Verhinderung von Flugzeugentführungen werden Beamte des Bundesgrenzschutzes als so genannte „Sky-Marshalls“ eingesetzt. Diese führen Pistolen mit Gummigeschossen für den Ernstfall mit sich.

10. Gewaltschutzgesetz:

Das neue Gewaltschutzgesetz zum 01.01.2002 schafft für Frauen und Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt sind, den Grundsatz: **„Der Schläger geht, das Opfer bleibt“**. Danach müssen künftig nicht mehr Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, den gemeinsamen Haushalt verlassen und in einem Frauenhaus Zuflucht suchen. Sie können künftig per Eilanordnung leichter vor Gericht durchsetzen, dass ihnen die gemeinsame Wohnung zeitlich befristet oder dauerhaft zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird.

11. Reform des „Meister“-BAföG:

Für Personen, die die Fortbildung in Vollzeitform absolvieren, steigt der Höchstfördersatz um 10 % auf 611 €. Der Unterhaltsbeitrag für Kinder erhöht sich um mehr als 50 € pro Kind auf 179 €, der Zuschuss für die Kinderbetreuung auf 128 €.

Eine besondere Unterstützung erhalten Existenzgründer, die künftig nur noch 25 % des Förderdarlehens zurückzahlen müssen, wenn sie innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss der Fortbildung eine Firma gründen und mind. 2 Mitarbeiter einstellen.

Überblick über die Familienförderung in EURO (Quelle: Bundesfamilienministerium)

Auch die Familienförderung wurde zum 01.01.2002 auf Euro umgestellt. Im Rahmen der zweiten Stufe der Familienförderung wurden viele Familienleistungen erhöht. Die staatlichen Leistungen gestalten sich wie folgt:

1. Kindergeld:

1., 2. und 3. Kind	154 € / Monat	301 DM
4. und jedes weitere Kind	179 € / Monat	350 DM

2. Kinderfreibeträge:

Existenzieller Sachbedarf	3.648 € / Jahr	7.134 DM
Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	2.160 € / Jahr	4.224 DM
Kinderfreibeträge gesamt	5.808 € / Jahr	11.358 DM

3. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten:

absetzbar bei nachgewiesenen Kosten über 1.538 €	1.500 € / Jahr	2.934 DM
--	----------------	----------

4. Erziehungsgeld:

Maximalbetrag (volles Erziehungsgeld)	307 € / Monat	600 DM
Bei Inanspruchnahme des Budgets	460 € / Monat	900 DM

Maximalbetrag (volles Erziehungsgeld) für Geburten ab 2002

Erziehungsgeld bei den Einkommensgrenzen (Jahresnettoeinkommen):

für die ersten 6 Monate	bei Paaren	51.130 €	100.000 DM
für die ersten 6 Monate	bei allein Erziehenden	38.350 €	75.000 DM
danach	bei Paaren	16.470 €	32.300 DM
danach	bei allein Erziehenden	13.498 €	26.400 DM

Die Einkommensgrenzen nach den ersten 6 Monaten erhöhen sich je weiterem Kind des Berechtigten zusätzlich um 2.797 € (für Geburten im Jahr 2002).

5. Unterhaltsvorschuss:

für Kinder bis 5 Jahre	alte Bundesländer	111 € / Monat	231 DM
für Kinder bis 5 Jahre	neue Bundesländer	97 € / Monat	205 DM
für Kinder zwischen 6 und 11 J.	alte Bundesländer	151 € / Monat	309 DM
für Kinder zwischen 6 und 11 J.	neue Bundesländer	134 € / Monat	276 DM

6. BaföG:

Höchstbetrag für auswärts Studierende	585 € / Monat	1.140 DM
---------------------------------------	---------------	----------

7. Mutterschaftsgeld:

Um die gesetzlichen Abzüge vermindertes, durchschnittliches Arbeitsentgelt des Mitglieds einer Krankenkasse, höchstens jedoch:	pro Kalendertag	13 €	25 DM
für nicht-versicherte Arbeitnehmerinnen:	insgesamt	205 €	400 DM
für familienversicherte Frauen ohne geringfügige Beschäftigung:	einmalig	77 €	150 DM

8. Kinderkomponente in der Eigenheimzulage:

Je Kind	767 € / Jahr	1.500 DM
---------	--------------	----------

9. Staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge - jährliche Zulage je Kind:

2002/2003	46 € / Jahr	90 DM
2004/ 2005	92 € / Jahr	180 DM
2006/ 2007	138 € / Jahr	270 DM
ab 2008	185 € / Jahr	362 DM

Reiserecht: EU-Richtlinie ~ mehr Rechte für Flugreisende!

Die Europäische Kommission will die Position der Flugpassagiere gegenüber den Airlines stärken. Die neue Richtlinie soll sowohl für Linien- als auch für Charterflüge gelten. Folgende Punkte sollen sich ändern:

1. Überbuchungspraxis stark eindämmen: Die Entschädigungszahlungen für Passagiere, die aufgrund von Flugüberbuchungen nicht mit dem geplanten Flugzeug reisen können, werden auf das Vierfache der 1991 festgelegten Summen erhöht. Die betroffenen Reisenden können zudem wählen, ob sie das Ticket zurückgeben oder auf einen anderen Flug ausweichen wollen. Sind nicht genügend Plätze an Bord eines Flugzeuges, so werden die Fluglinien nach amerikanischem Vorbild künftig verpflichtet, zuerst nach Freiwilligen zu suchen, die bereit sind, für entsprechende Vergünstigungen einen späteren Flug zu nehmen, erst dann können sie Passagieren den Zutritt zum Flugzeug verweigern.

2. Flugstreichungen: Auch bei Flugstreichungen haben die Passagiere nach der neuen Regelung die gleichen Rechte wie bei Überbuchungen. In beiden Fällen müssen die Airlines zudem für eine Versorgung der Wartenden mit Mahlzeiten und gegebenenfalls Hotelzimmern sorgen.

3. Rücktritt bei Verspätungen: Keine Entschädigungszahlungen gibt es künftig für Fluggäste, deren Flüge stark verspätet sind. Sie können aber ihr Ticket gegen Erstattung des vollen Kaufpreises zurückgeben. Die Fluglinien werden zudem verpflichtet, Erfrischungen bereitzustellen.

Steuerrecht:**I. Steuerfreies Existenzminimum beträgt im nächsten Jahr 6.948 €**

Im Januar 2002 wurde die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 2003 festgelegt. Danach beläuft sich das „steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum“ für Alleinstehende im nächsten Jahr auf 6.948 €, für Ehepaare 11.640 € und für Kinder 3.636 €. Der auf dem Existenzminimum beruhende steuerliche Grundfreibetrag beträgt im nächsten Jahr 7.426 € für Alleinstehende und 14.853 € für Ehepaare. Der Grundfreibetrag für Kinder beläuft sich auf 3.648 €.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dem Steuerpflichtigen von seinen Einkünften so viel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen seiner Familie bedarf. Das Existenzminimum setzt sich wie folgt zusammen:

1. bei Alleinstehenden:

Regelsatz von 3.564 €
einmalige Leistungen von 540 €
Kosten der Unterkunft von 2.304 €
Heizkosten von 540 €

2. bei Ehepaaren:

Regelsatz von 6.420 €
einmalige Leistungen von 1.008 €
Kosten der Unterkunft von 3.516 €
Heizkosten von 696 €

3. bei Kindern:

Regelsatz von 2.316 €
einmalige Leistungen von 468 €
Kosten der Unterkunft von 708 €
Heizkosten von 144 €

Den Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf im Jahr 2003 wird mit 2.160 € angesetzt, so dass die Summe der Freibeträge für Kinder 5.808 € beträgt.

II. Vorläufige Steuerfestsetzung bei Erbschafts- und Schenkungssteuer

Festsetzungen der Finanzämter von Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer sind im Hinblick auf das beim Bundesfinanzhof (= BFH) anhängige Revisionsverfahren in vollem Umfang für vorläufig zu erklären. Dies ist den Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 06.12.2001 zu entnehmen, die das Bundesfinanzministerium am 16.01.2002 veröffentlicht hat. Die im BMF-Schreiben vom 10.04.1995 (IV A 4 - S 0338 - 13/95; IV A 5 - S 0622 - 23/95; BStBl I S. 264) getroffenen Regelungen gelten nach Mitteilung des Bundesfinanzministers entsprechend. Hintergrund der Erlasse ist ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (Az. II R 61/99), in dessen Rahmen der BFH auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes aufgeworfen hat.

Kurz notiert – interessante Urteile:**I. Keine generelle Streupflicht der Gemeinden auf Gehwegen!
OLG Thüringen – Az.: 3 U 524/01 - Urteil vom 23.10.2001**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Eine generelle Streupflicht der Gemeinden besteht nur an für Fußgänger unvermeidbaren Übergängen sowie an Übergängen mit ständig erheblichem Fußgängerverkehr.

Sachverhalt: Eine Frau wollte eine verschneite Straße überqueren, um ihren Müll in einen Container zu bringen und rutschte auf dem glatten Untergrund aus. Für ihre Verletzungen verlangte sie von der beklagten Gemeinde Schadensersatz und Schmerzensgeld. Zur Begründung argumentierte sie, an dem betreffenden Straßenübergang hätte gestreut werden müssen.

Entscheidungsgründe (Auszug): Nach Ansicht des OLG Thüringen müssen abseits markierter Überwege nur an solchen Stellen abgestreute Übergänge über die Fahrbahn geschaffen werden, wo eine Fahrbahnüberquerung für den Fußgänger unvermeidbar ist und außerdem ständig erheblicher Fußgängerverkehr herrscht. Die Verbindung zwischen dem Wohnhaus der Klägerin und den Müllcontainern begründet keinen ständig erheblichen Fußgängerverkehr. Zudem hätte die Frau die Müllentsorgung auch auf einen ungefährlichen Zeitpunkt verschieben können.

II. Bank haftet nicht bei doppeltem Überweisungsauftrag **OLG Bamberg - Az.: 6 U 14/01 – Urteil vom 08.01.2002; Vorinstanz: LG Coburg Az.: 13 O 411/00**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Legt ein Kunde denselben Überweisungsauftrag zwei verschiedenen Niederlassungen seiner Bank vor (*einmal als Fax, einmal im Original*), haftet die Bank für eine anschließende Doppelüberweisung nicht.

Sachverhalt: Der Kläger wollte einen Geldtransfer in Höhe von 100.000 DM besonders schnell erledigen. Er ließ daher einen seiner Mitarbeiter die Hausbank telefonisch beauftragen, eine entsprechende telegrafische Überweisung vorzunehmen. Da die Bank eine schriftliche Bestätigung verlangte, wurde eine Kopie des ausgefüllten Überweisungsformulars der Bankfiliale zugefaxt. Um sicher zu gehen, dass die Überweisung auch getätigt würde, warfen Mitarbeiter des Klägers am folgenden Tag das Original bei einer anderen Niederlassung ein. Dadurch erfolgte von dort aus eine zweite Überweisung der 100.000 DM. Weil der Kläger von dem insolvent gewordenen Geldempfänger keine Rückzahlung mehr erhielt, klagte er gegen seine Bank.

Entscheidungsgründe: Nach Ansicht des OLG Bamberg ist es nicht Aufgabe der Bank, den Kunden vor Fehlern bei der Überweisung von Geldern zu warnen oder zu schützen. Die Bank schuldet nur eine unverzügliche Durchführung der Überweisung. Ferner war für die Bankmitarbeiter eine „Doppelüberweisung“ auch aus den Überweisungsträgern nicht erkennbar. Zudem war auch nicht damit zu rechnen, dass nach der Bestätigung per Fax nochmals - noch dazu bei einer anderen Niederlassung - mit dem Original ein weiterer Überweisungsauftrag erteilt werden würde.

III. Arbeitnehmer dürfen Teilzeitarbeit selbst einteilen **Arbeitsgericht Frankfurt/Main – Az.: 6 Ca 2951/01 – Urteil vom 08.01.2002**

Leitsatz (vom Verfasser - nicht amtlich!): Der gesetzliche Anspruch auf Teilzeit-Arbeit erlaubt es Arbeitnehmern, ihre reduzierte Arbeitszeit nach den eigenen Wünschen einzuteilen. Der Arbeitgeber darf im Rahmen seines Direktionsrechtes nur aufgrund von wichtigen betrieblichen Gründen auf einer bestimmten Einteilung der Arbeitszeit bestehen.

Sachverhalt: Die Beklagte hatte die Wochenarbeitszeit des Klägers auf dessen Wunsch von 35 Stunden auf 19,5 Stunden im Rahmen der Teilzeit-Arbeit verringert. Sie bestand jedoch darauf, dass der Kläger an bestimmten Wochentagen arbeiten sollte, an denen dieser jedoch frei haben wollte.

Entscheidungsgründe: Die Gestaltung der reduzierten Arbeitszeit im Rahmen der Teilzeit-Arbeit ist zunächst Sache des Arbeitnehmers. Nur wenn das Unternehmen wichtige betriebliche Gründe anführen kann, darf es auf einer bestimmten Einteilung der Arbeitszeit bestehen.

**IV. Hilfsmittelbedarf muss vor dem Kauf vom Arzt attestiert sein
FG Rheinland-Pfalz – Az.: 2 K 2105/01 – Urteil vom 10.01.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Wer die Kosten für bestimmte medizinische Hilfsmittel von der Steuer absetzen will, muss sich bereits vor dem Kauf die Notwendigkeit vom Amts- oder Vertrauensarzt attestieren lassen. Das Urteil gilt für Hilfsmittel, die auch von Gesunden verwendet werden können. Das Finanzgericht wies die Klage einer schwer behinderten Frau zurück. Sie hatte eine Spezialbadewanne mit Tür in ihre Wohnung einbauen lassen und wollte die Kosten von der Steuer absetzen. Das Finanzgericht erkannte die Spezialbadewanne nicht an, da sie nicht vorher durch einen Arzt attestiert wurde.

**V. Bei den Eltern wohnende erwachsene Schüler können Unterhalt verlangen
BGH – Az.: XII ZR 34/00 – Urteil vom 09.01.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Weil mit der Volljährigkeit das elterliche Sorgerecht beendet ist, können die Eltern ihre Unterhaltspflicht nicht mehr - wie bei Minderjährigen - allein durch Pflege und Erziehung des im selben Haushalt lebenden Kindes begleichen. Sie sind vielmehr zu Geldzahlungen verpflichtet.

Sachverhalt: Der BGH bestätigte damit ein Urteil des Oberlandesgerichts Köln. In dem Fall ging es um die Klage einer 1980 geborenen Handelsschülerin, die bei ihrer Mutter wohnte und von dem getrennt lebenden Vater 510 DM Barunterhalt im Monat verlangte. Der Vater dagegen stellte sich auf den Standpunkt, dass er nur anteilig für den Unterhalt haften muss. Denn obwohl das Kind bei der Mutter wohne, müsse auch sie sich an den Zahlungen beteiligen.

Entscheidungsgründe: Der BGH gab dem Vater Recht. Eltern sind normalerweise gegenüber ihren im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern nicht zu Zahlungen verpflichtet, weil sie ihre Pflicht bereits durch die Betreuung des Kindes erfüllen. Dieser Grundsatz ist aber jedoch nicht auf volljährige Kinder übertragbar. Vom 18. Lebensjahr an muss auch der Elternteil Barunterhalt leisten, in dessen Haushalt das Kind lebt.

**VI. AG Düsseldorf entscheidet Streit um einen Regenwurm:
AG Düsseldorf – Urteil vom 15.01.2002**

Ein durch einen Regenwurm ausgelöster Rechtsstreit hat jetzt vor dem Amtsgericht Düsseldorf am 15.01.2002 sein Ende gefunden. Der Richter wies eine Schadensersatzklage einer Rentnerin gegen eine Mutter wegen eines angeblichen Tritts im Kampf um einen Regenwurm ab. Die 66-jährige Rentnerin hatte beim „Gassi-Gehen“ mit ihrem Pudel mehrere kleine Mädchen beobachtet, die beim Buddeln auf einen Regenwurm gestoßen waren. Mit dem Hinweis „Auch Würmer sind Lebewesen und empfinden

Schmerz!“ nahm die Rentnerin ihnen den Wurm weg. Der lautstarke Protest der Kleinen rief die 41-jährige Mutter auf den Plan, die die Rückgabe des Regenwurms forderte. Als die Rentnerin sich weigerte, griff ihr die Mutter in die Jackentasche, wo sie den Wurm in einem Tuch vermutete. Dort stieß sie allerdings auf die Exkremete des Pudels, die die Rentnerin aufgesammelt hatte. Die Rentnerin behauptete nun, dass die Mutter aus Wut hierüber ihr einen kräftigen Tritt versetzt hat. Da dies jedoch nicht zu beweisen war, wies der Richter ihre Klage ab. Der Regenwurm soll die Streitigkeiten überlebt haben.

VII. E-Mail hat vor Gericht grundsätzlich Beweiskraft
Arbeitsgericht Frankfurt – Az.: 7 Ca 5380/01 - Urteil vom 14.01.2002

Leitsatz (vom Verfasser - nicht amtlich!): Die E-Mail-Korrespondenz zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern besitzt in einem Gerichtsprozess grundsätzlich Beweiskraft.

Sachverhalt: Bei Verhandlungen über das Ende des Arbeitsverhältnisses hatte die Arbeitnehmerin in einer E-Mail an ihren Vorgesetzten akzeptiert, dass die vereinbarte Abfindung auch alle sonstigen Zahlungsansprüche beinhalten solle. Auf Grund eines Versehens enthielt der daraufhin schriftlich abgeschlossene Aufhebungsvertrag diese Vereinbarung jedoch nicht. Als Folge klagte die Mitarbeiterin auf Zahlung von zusätzlichen Bonusprämien. Das beklagte Unternehmen berief sich jedoch mit Erfolg auf die dem Vertragsabschluss vorangegangene E-Mail-Korrespondenz.

Entscheidungsgründe: Die Richter wiesen die Zahlungsklage der Arbeitnehmerin gegen ihren Arbeitgeber aufgrund der Beweiskraft der vorhandenen E-Mail zurück.

VIII. Schmerzensgeld nach Rangelei in der Schule nur bei Verletzungsabsicht!
Oberlandesgericht Bamberg – Az.: 6 U 36/01 – Urteil vom 22.01.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Wird ein Schüler bei einer Rangelei im Schulgebäude von einem Mitschüler verletzt, kann er nur dann Schmerzensgeld beanspruchen, wenn ihm die Verletzung vorsätzlich zugefügt wurde. Andernfalls ist der Anspruch wie zwischen Angehörigen eines Betriebes ausgeschlossen.

Sachverhalt: Zwischen dem 15-jährigen Kläger und seinem 16-jährigen Beklagten kam es während einer Pause auf dem Flur des Schulgebäudes zu einer „tätlichen Auseinandersetzung“. Der spätere Beklagte versetzte dabei seinem Mitschüler von hinten einen Stoß, so dass der zu Boden stürzte. Beim Versuch, sich abzustützen, brach der Schüler sich die rechte Hand und klagte daraufhin Schmerzensgeld ein.

Entscheidungsgründe: Weil von einem Verletzungsvorsatz des "Täters" nicht auszugehen war, wurde die Klage auf Schmerzensgeld abgewiesen. Wie zuvor das LG Coburg (Az: 12 O 297/01) begründeten auch die OLG-Richter ihre Entscheidung damit, dass der Vorfall „schulbezogen“ war. Die Haftung des Beklagten bestimmt sich daher nach den gesetzlichen Regelungen über Ansprüche zwischen "Betriebsangehörigen desselben Unternehmens". Um den Schulfrieden nicht durch Schmerzensgeldansprüche zu belasten, hat der Gesetzgeber normiert, dass der Mitschüler nur bei Vorsatz haftet. Außerdem sind Schüler nach § 2 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.